

► Corona-Krise

Trauriger Anlass, aber: Pfänden Sie jetzt Kurzarbeitergeld

| Die Corona-Krise hat bewirkt, dass zahlreiche Arbeitgeber Kurzarbeit angemeldet haben. Mitarbeiter müssen sich daher auf Lohneinbußen einstellen. So traurig dieser Anlass auch ist: Er hat Auswirkungen auf Gläubiger, denn Kurzarbeitergeld (KUG) ist pfändbar. |

KUG stellt eine Lohnersatzleistung für die Ausfallzeit dar. Es wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt es nur an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Höhe beträgt bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind 67 Prozent und bei den übrigen Arbeitnehmern 60 Prozent der durch Kurzarbeit entstandenen Nettoentgeltdifferenz.

PRAXISTIPP | Bei laufender Lohnpfändung müssen Sie beachten, dass sie sich nicht automatisch auf KUG erstreckt. Erwirken Sie daher einen zusätzlichen PfÜB, mit dem Sie das KUG pfänden. Drittschuldner ist der Arbeitgeber und nicht die Bundesagentur für Arbeit, die KUG auszahlt (§ 54 Abs. 2 bis 5 SGB I, § 108 Abs. 2 SGB III). Insofern müssen Sie im amtlichen PfÜB-Formular Anspruch „A (an Arbeitgeber)“, nicht Anspruch „B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)“ ankreuzen.

➤ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Kurzarbeit in der Zwangsvollstreckung, VE 16, 174

► Corona-Krise

Wenn der Gerichtsvollzieher sich weigert, zu vollstrecken ...

| Gleich mehrere Leser haben uns berichtet, dass sich Gerichtsvollzieher geweigert haben, aufgrund der Pandemie Vollstreckungsanträge „auf unbestimmte Zeit“ durchzuführen. Das Ärgernis: Sie berechneten 15 EUR für eine nicht erledigte Amtshandlung und 3 EUR als Auslagenpauschale. Zu Recht? |

Antwort: Nein. Zwar gilt Nach § 3 Abs. 4 S. 1 GvKostG ein Auftrag als durchgeführt, wenn „... seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen“. Die o. g. Begründung, die Aufträge könnten „für unbestimmte Zeit“ nicht durchgeführt werden, ist aber falsch. „Unbestimmt“ i. d. S. bedeutet, dass ein bestimmtes Ereignis eintreten wird, dessen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Für den Freistaat Sachsen gilt z. B. nach der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22.3.20, 15-5422/10“, dass eine Ausgangsbeschränkung vom 23.3. bis einschließlich 5.4.20 besteht. Für die anderen Bundesländer gilt Entsprechendes. Folge: Der Eintritt des Ereignisses steht fest. Damit wäre die Durchführung des Auftrags auf den Zeitraum nach dem 5.4. zu verlegen!

PRAXISTIPP | Darüber hinaus sind die Gebühren noch nicht fällig. Nach § 14 S. 1 GVKostG besteht Fälligkeit erst, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als zwölf Kalendermonate ruht. Gehen Sie daher gegen solche Verhaltensweisen von Gerichtsvollziehern, vor allem gegen die Kostenrechnung, per Erinnerung vor.

Lohnersatzleistung



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2016
Seite 174

Eine „unbestimmte Zeit“ ... ist hier nicht gegeben

Gebühren noch nicht fällig